

Benutzungs- und Entgeltsatzung
für den Hopfensaal im Sport- und Kulturzentrum Papiermühle
der Gemeinde Georgensgmünd

(Benutzungs- und Entgeltsatzung Hopfensaal)

vom 13.09.2022

Die Gemeinde Georgensgmünd erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung zur Regelung der Benutzung des Hopfensaals im Sport- und Kulturzentrum Papiermühle der Gemeinde Georgensgmünd:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung des in § 2 Abs.2 genannten Hopfensaals gelten die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Anordnungen der Gemeinde Georgensgmünd und deren Beauftragten.

(2) Die Benutzung des Hopfensaals soll der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Tagungen, sowie private und gewerbliche Veranstaltungen dienen. Veranstaltungen die gegen die Verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, werden nicht zugelassen.

(3) Diese Satzung gilt für alle Personen, welche die in § 2 Abs.2 genannten Anlagen betreten.

(4) Die Gemeinde Georgensgmünd oder der Veranstalter können, wenn dies zur Vermeidung von Gefahren für Benutzer und Besucher oder zur Erhaltung der Anlage notwendig ist, besondere Regelungen, insbesondere weitergehende Anordnungen treffen.

§ 2 Anlagen / Benutzung

(1) Die Gemeinde Georgensgmünd betreibt das Sport- und Kulturzentrum Papiermühle mit dem Hopfensaal.

(2) Der Hopfensaal, sowie dessen zugehörige Räumlichkeiten bestehen aus:

- Zugang über Foyer Dreifachsporthalle (Modifizierte 2 ½ - Fach-Halle)
- Lounge / Foyer
- Hopfensaal (teilbar)
- Theke
- Cateringküche
- Multifunktionsraum
- Nebenräume: Toilettenanlage im UG, Behindertentoilette im EG, Stuhl-/Tischlager

§ 3 Vergabe und Hausrecht

(1) Die Vergabe des Hopfensaals erfolgt nach zeitlicher Abfolge der Anfragen. Eine Vergabe wird seitens der Gemeinde schriftlich bestätigt.

(2) Die Gemeinde Georgensgmünd behält sich vor, von einem Nutzungsvertrag zurückzutreten oder den Abschluss eines Nutzungsvertrages zu verweigern, wenn:

- a) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsfähigkeit des Veranstalters befürchten lassen
oder
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder des Inventars zu befürchten sind
oder
- c) die Räume in Folge höherer Gewalt nicht gestellt werden können
oder
- d) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen.

(3) Bei einem Vertragsrücktritt seitens des Veranstalters wird bis zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des Mietpreises erhoben, danach ist der volle Mietpreis fällig.

(4) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Georgensgmünd nur, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Bediensteten nachgewiesen wird.

(5) Für die Vergabe des Hopfensaals wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Räumlichkeiten sowie das Inventar können in entsprechenden Ausstattungspaketen gebucht werden.

(6) Der Erste Bürgermeister kann das Hausrecht im Bedarfsfall an Dritte übertragen (Beauftragte), welche vor Ort für die Einhaltung der Nutzungsregeln zu sorgen haben. Die Beauftragten gelten als anweisungsberechtigt im Sinne von § 123 StGB. Das Aufsichtspersonal und die bei Veranstaltungen Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen, der mit dem Hausrecht beauftragten Personen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Das Benutzungsentgelt wird gestaffelt für die Räumlichkeiten, sowie in tagespauschalen für das Inventar, wie folgt erhoben:

Räumlichkeiten:

Die jeweiligen Entgelte für Räumlichkeiten werden zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben, wenn der Mieter vorsteuerabzugsberechtigt ist.

	Mo. – Do.		Fr. - So., Feiertag	
	1. Nutzungstag	weiterer Nutzungstag	1. Nutzungstag	weiterer Nutzungstag
halber Saal inkl. Foyer	580,-	480,-	690,-	600,-
ganzer Saal inkl. Foyer	780,-	680,-	960,-	860,-
Foyer / Lounge (separat)	240,-	200,-	300,-	250,-

Technik / Ausstattung jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

	Mo. – Do.		Fr. - So., Feiertag	
	1. Nutzungstag	weiterer Tag	1. Nutzungstag	weiterer Tag
Theke	80,-	80,-	120,-	120,-
Cateringküche	100,-	100,-	100,-	100,-
Beamer / Leinwand	60,-		60,-	
Lautsprecheranlage	40,-		40,-	
Bühne 3/6 m	300,-		300,-	
Bühne 6/6 m	500,-		500,-	
Konferenzsystem	90,-		90,-	
Rednerpult	20,-		20,-	
Stellwände (Kork/Whiteboard)	20,-		20,-	
Stehtische	20,-		20,-	
Bestuhlung pauschal	90,-		90,-	
Haustechniker/Std	42,-		42,-	

(2) Die Zeiten verstehen sich inkl. Auf- und Abbau. Die einwandfreie Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die verantwortlichen gemeindlichen Mitarbeiter. Bei der Tagespauschale muss die Übergabe spätestens am Folgetag um 10.00 Uhr erfolgen.

(3) Reinigungskosten und andere Nebenkosten sind durch die Miete abgegolten. Sofern durch besondere Umstände ein außerordentlicher Reinigungsaufwand entsteht, wird dieser den Mietern in Rechnung gestellt.

(4) Zusätzlich zum Benutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) in Höhe von **1.000,- €** zu leisten. Die Gemeinde behält sich vor, je nach Größe und Art der Veranstaltung die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen.

(5) Die Gemeinde Georgensgmünd ist berechtigt, auf Antrag für Nutzungen in begründeten Fällen (soziale Veranstaltungen, etc.) Ausnahmen zuzulassen.

§ 5 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter muss bei der Anmeldung der Veranstaltung der Gemeinde mitteilen, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt und wie viele Personen voraussichtlich an der Veranstaltung teilnehmen. Eine Höchstzahl von max. 275 Personen darf dabei nicht überschritten werden.

(2) Der Veranstalter ist für die Organisation und Durchführung der Veranstaltung selbst verantwortlich. Ein fester Ansprechpartner ist der Gemeinde mit Telefonnummer und Adresse zu benennen.

(3) Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die angemieteten Räumlichkeiten und sonstigen genutzten Verkehrsflächen ordnungsgemäß an die Gemeinde zu übergeben.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, behördliche Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen sowie einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen.

(5) Der Veranstalter hat alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (bspw. Jugendschutzgesetz, Gewerbeordnung, Ladenschlussgesetz, steuerliche, ordnungsbehördliche und feuerspezifische Vorschriften, GEMA) zu beachten.

(6) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die gekennzeichneten Notausgänge weder verbaut noch von Gegenständen eingeengt oder versperrt werden.

(7) Die Durchführung der Veranstaltung geschieht auf eigene Verantwortung des Veranstalters. Er trägt allein das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung und haftet uneingeschränkt für entstandene Schäden und etwaige Folgeschäden.

Die Gemeinde übernimmt ferner keine Haftung für den Verlust von Geld-, Wertsachen, Garderobe und sonstigen eingebrachten Gegenständen.

(8) Bei Ausstellungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die ausgestellten Gegenstände. Der Aussteller hat für Sicherung und Bewachung selbst zu sorgen. Die Öffnungszeiten entsprechen den Öffnungszeiten des Sportzentrums.

§ 6 Pflichten des Vermieters

(1) Die Gemeinde stellt den Veranstaltern einen zuständigen Mitarbeiter vor der Veranstaltung zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Im Bedarfsfall hat dieser auch während der Veranstaltung telefonisch erreichbar zu sein. Die Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag festgelegt.

(2) Die Gemeinde hat vor und nach der Veranstaltung ein schriftliches Übergabeprotokoll zu erstellen und dem Veranstalter davon eine Ausfertigung auszuhändigen.

(3) Die Gemeinde hat dem Veranstalter die Bestuhlungspläne vor der Veranstaltung auszuhändigen.

(4) Der Veranstalter ist in alle für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Techniken einzuweisen. Im Notfall kann er den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde heranziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft

Georgensgmünd, den 13.09.2022

Ben Schwarz
1. Bürgermeister